

Auktionsbedingungen der Online-Auktion des Niedersächsischen Landgestüts Celle

I. Allgemeines

Das Niedersächsische Landgestüt Celle, Spörckenstraße 10, 29221 Celle (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet eine Online-Auktion zum Verkauf von Pferden. Die Pferde werden im Namen und auf Rechnung des Niedersächsischen Landgestüts Celle verkauft, so dass dieses dann auch Vertragspartner („Verkäufer“) wird. Mit Ausnahme der Katalognummer 5, diese wird durch den Niedersächsischen Landesbetrieb Hengstzuchtgestüt Hunnesrück („Verkäufer“) angeboten. Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) kommt zwischen dem Verkäufer und dem teilnehmenden Bieter als Käufer zustande. Der Teilnehmer erkennt mit seiner Registrierung durch eine Anmeldung diese Auktionsbedingungen an. Die Auktionsbedingungen gelten ausschließlich.

Auch allen Vereinbarungen, die zwischen Veranstalter, Verkäufer der Pferde sowie den Bietern zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, liegen diese Auktionsbedingungen zugrunde.

Die Auktionsbedingungen gelten grundsätzlich sowohl gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) als auch gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist. Soweit Sonderregelungen für Verbraucher gelten, sind diese ausdrücklich nachfolgend beschrieben.

An sämtlichen Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die für die Auktion verwendet werden, bestehen Eigentums- und Urheberrechte. Deshalb ist eine Benutzung durch Teilnehmer, Käufer oder Dritte ausgeschlossen.

II. Teilnahme an der Online-Auktion

1. Der Teilnehmer muss sich auf der Internetseite <https://bid.landgestuetcelle.de/auctions> registrieren. Zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer kommt ein Teilnahmevertrag zustande, dem diese Auktionsbedingungen ebenfalls zugrunde liegen und über die der Veranstalter als Vertreter die Pferde des Landesbetriebes Hengstzuchtgestüt Hunnesrück präsentiert und anbietet. Es besteht kein Recht auf Teilnahme. Das Niedersächsische Landgestüt Celle behält sich das Recht vor, einen Nutzer für die Gebotsabgabe zu sperren und die Registrierung zu widerrufen. Jeder Teilnehmer kann nur über einen einzigen Account verfügen.

Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen im Profil des Bieters gelöscht werden; in diesem Falle werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbes erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Falle erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden.

2. Bei der Registrierung muss der Teilnehmer vollständige und korrekte persönliche Angaben machen. Anzugeben ist auch, ob er als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB seine Gebote abgibt.

Unrichtige Angaben berechtigen zur fristlosen Kündigung des Teilnahmevertrages.

3. Teilnehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Juristische Personen müssen die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen z. B. Geschäftsführer oder Vorstände, mit vollständigem Namen, Adresse und Art der Vertretungsberechtigung nennen.

4. Das Passwort kann vom Teilnehmer geändert werden, darf nicht an Dritte weitergegeben werden, muss vertraulich behandelt und gegen Missbrauch geschützt werden. Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die aus einem Missbrauch seines Passworts entstehen, wenn dieser den Missbrauch schuldhaft verursacht hat. Die Haftung umfasst auch die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter.

Bei Kenntnis des Teilnehmers vom Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten hat dieser den Veranstalter unverzüglich telefonisch zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

5. Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Veranstalter deaktiviert dann unverzüglich den Zugang mit dem dazugehörigen Passwort. Nicht abgeschlossene Auktionen, bei denen der Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, werden trotzdem bedingungsgemäß abgeschlossen.

6. Der Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte können neben der IP-Adresse des Teilnehmers auch dessen Daten speichern und verarbeiten, wobei eine Weitergabe der Daten nur an den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters gestattet ist.

7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, das Pferd, auf das sie bieten, selbst oder durch einen Erfüllungsgehilfen zu besichtigen, zu erproben und den aktuellen tiermedizinischen Befundstatus bei einem Tierarzt zu erfragen.

III. Angaben zu den Tieren

1. Ein Verzeichnis der Pferde kann auf der Internetseite des Veranstalters (<https://www.landgestuetzelle.de/>) aufgerufen werden. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben zu dem jeweiligen Pferd:

Pferdenname, Geschlecht, Geburtsjahr, Farbe, Abstammung.

Etwaige Bilder und Videos stellen lediglich eine subjektive Beschreibung des Pferdes dar. Es wird keine Garantie für eine entsprechende Beschaffenheit übernommen und Angaben zu dem jeweiligen Pferd sind auch nicht Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf den künftigen Kaufvertrag. Insbesondere sind die bildliche Darstellung, abgegebene Kommentare über die Begabung, das Erscheinungsbild und Leistungsvermögen des Pferdes, Informationen zur Abstammung keine Willenserklärungen und werden deshalb kein Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung und keine geschuldete Beschaffenheit. Die Pferde sind alle benutzt und insbesondere im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Auktion trainiert worden und werden deshalb als gebrauchte Tiere angeboten.

Es wird keine Garantie für die Zuchttauglichkeit der eingestellten Pferde übernommen. Die Befruchtungs- oder Zuchtfähigkeit sind keine vereinbarte Beschaffenheit.

2. Die angebotenen Pferde sind klinisch und röntgenologisch von einem Tierarzt untersucht worden, nachdem sie von der Auswahlkommission des Veranstalters zur Auktion zugelassen und bevor sie in das Auktionstraining genommen werden. Die röntgenologische Untersuchung umfasst 16 Aufnahmen der Gliedmaßen in folgenden Strahlengängen: vorne und hinten bds.

Zehe seitlich 90°, vorne und hinten bds. Fessel seitlich 90°, vorne bds. nach Oxspring, Sprunggelenke in zwei Ebenen (70° und 135°), Knie 90.

Über die Untersuchungen sind keine tierärztlichen Protokolle erstellt worden. Dem Teilnehmer wird empfohlen, sich die Röntgenbilder auf seine eigenen Kosten von einem Tierarzt seiner Wahl interpretieren zu lassen, um sich im eigenen Interesse über den körperlichen Zustand des Pferdes unterrichten zu lassen.

Es kann kein Gebot abgegeben werden, solange der Bieter nicht zuvor erklärt hat, dass er die Hinweise auf die Einsichtspflicht in die Röntgenbilder und den Hinweis in diesen Auktionsbedingungen auf die Pflicht zur Besichtigung und Erprobung des Pferdes erhalten hat.

3. Alle angebotenen Pferde sind beim Veranstalter (Spörckenstraße 10, 29221 Celle) aufgestellt. Die Teilnehmer müssen vor Abgabe eines Gebots eine Besichtigung oder Erprobung persönlich oder durch einen Vertreter vornehmen.

IV. Ablauf der Online-Auktion

1. Die jeweilige Online-Auktion beginnt mit einem vom Niedersächsischen Landgestüts Celle auf der Plattform in das Internet gestellten Angebot. Dieses ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Niedersächsischen Landgestüts Celle. In dem Angebot wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe „Auktionsende“ festgelegt. Dieses Angebot kann nicht durch ein einfaches "Ja" angenommen werden, sondern es beinhaltet zugleich eine vorweg erklärte Annahme des Höchstgebotes der Teilnehmer. Angenommen wird vom Veranstalter nur dasjenige Höchstgebot, welches innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser Auktionsbedingungen abgegeben wird.

Durch einen Countdown wird über die gesamte Auktionszeit im oberen Bereich der Offerte die verbleibende Zeit bis zum jeweiligen Auktionsende für das Lot (zu versteigerndes Pferd) angezeigt.

In den letzten drei Minuten vor dem endgültigen Ende der Auktion eines Lots verlängert jede Bietaktivität den Countdown um drei Minuten, so dass nach einem Gebot bis zum endgültigen Auktionsende der Countdown wieder drei Minuten beträgt. Kommt es während dieser Zeit zu keinem Gebot mehr, endet die Auktion. Eine Verlängerung der Abschlusszeit für ein vorhergehendes Lot führt nicht zur Verlängerung für das nachfolgende Lot.

2. Alle Geldbeträge beziehen sich auf die Eurowährung (€). Der Startpreis eines Pferdes beträgt den jeweils in der Kollektion genannten Mindestpreis je Katalognummer in Euro. Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Die Bietungsschritte betragen mindestens 200,00 Euro als Grundschrift und werden vom System vorgegeben. Eine Abgabe eines Gebots des x-fachen Grundschrifts ist möglich.

Der Bieter wird über E-Mail oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wird und ebenso, wenn er überboten worden ist.

3. Gebote können ausschließlich über die auf der Internetseite des Veranstalters installierte Maske für registrierte Bieter und nur online abgegeben werden. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser Auktionsbedingungen einverstanden ist sowie

den Hinweis zu den Röntgenbildern zur Kenntnis genommen hat, werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Ein Gebot erlischt mit der Abgabe eines darüber liegenden Gebotes. Bis dahin ist der Teilnehmer an sein Gebot gebunden. Eingehende Gebote werden nach dem zeitlichen Eingang erfasst und berücksichtigt. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Teilnehmer unter "Gebot" nach Maßgabe dieser Auktionsbedingungen abgegeben wurden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung des Gebotes erfolgt auf Risiko des Bieters. Der Veranstalter vertritt keine technischen Verzögerungen, auch nicht bei Überlastung der Übertragungswege.

Wenn am Ende der Auktionszeit zwei oder mehrere identische Höchstgebote vorliegen, erfolgt der Zuschlag für das zuerst eingetroffene Höchstgebot.

4. Vor Abgabe eines Gebotes muss der Bieter die Bietfläche über ein Schloss (Symbol) entriegeln, erst dann kann er das Gebot abgeben. Mit dem Anklicken des Buttons „Gebot in Zahlen“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Jedes Gebot eines jeden Bieters wird bei Angabe eines höheren Gebots von diesem abgelöst. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das von ihm abgegebene Gebot gebunden. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Kaufvertrag über das versteigerte Pferd kommt ohne gesonderten Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (am Ende der Bietzeit) zustande.

5. Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt. Die Benachrichtigung an den Erwerber beinhaltet eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

6. Das Niedersächsische Landgestüt Celle ist nach seinem Ermessen berechtigt, registrierte Bieter für einzelne Online-Auktionen einzelner Objekte oder für eine bestimmte Zeit oder generell zu sperren und damit beschränkt oder unbeschränkt aus der Berechtigung an der Teilnahme von seinen Online-Auktionen auszuschließen. Dieses ist nur wirksam ausgeübt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für das Niedersächsische Landgestüt Celle das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist.

7. Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit abbrechen, wenn er dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, die Auktion abzubrechen. Insoweit bleibt der Widerruf der jeweiligen in das Internet gestellten Offerte ausdrücklich vorbehalten. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf des Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Online-Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer

gesonderten Erklärung des Niedersächsischen Landgestüts Celle bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Dies gilt eben so wenig für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

8. Das Niedersächsische Landgestüt Celle unterhält während der laufenden Auktionen eine Telefon-Hotline, die in der auf der Internet-Plattform angegebenen Zeit mit den dort genannten Gebühren zu Lasten des Anrufers erreichbar ist. Diese Hotline dient nur der Behebung von Abwicklungsproblemen und nicht der Entgegennahme von Geboten. Über die Hotline werden weder Zusagen gemacht, noch vertragliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, geschlossen. Sie erreichen den technischen Support der ClipMyHorse.TV Auctions BV unter der Telefonnummer +31(0)10 – 742 181 2.

9. Ein Vertrag kommt zwischen dem Verkäufer des Pferdes und dem Teilnehmer durch Ablauf der Auktionszeit zustande, genannt „Zuschlag“.

10. Der Veranstalter behält sich vor, die Auktion wiederaufzunehmen, wenn sich das am Auktionsende höchste Gebot als unwirksam herausstellt. Dieses Gebot erhält dann keinen Zuschlag.

V. Abrechnung

1. Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer des Verkäufers. Für das Niedersächsische Landgestüt Celle beträgt die Umsatzsteuer 0%. Für das Hengstauzuchtgestüt Hunnesrück beträgt der derzeitige Steuersatz 19% (Katalognummer 5), dies wird auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2. Der Höchstbietende, der den Zuschlag erhalten hat, muss als Käufer an den Verkäufer eine Vergütung in Höhe von 2 % des Kaufpreises zahlen.

3. Die Zuschlagspreise sind Netto-Preise.

Der Käufer schuldet als Kaufpreis das zugeschlagene Gebot zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird vom Zuschlagpreis erhoben.

Im Einzelnen erteilt der Verkäufer dem Teilnehmer, der einen Zuschlag erhalten hat, folgende Abrechnung bei einem beispielhaften Zuschlagspreis von 10.000€ und 2% Auktionsgebühr:

Verkäufer	Nds. Landgestüt Celle	Hengstauzuchtgestüt Hunnesrück
Steuersatz in %	0%	19%
Zuschlagspreis	10.000€	10.000€
zzgl. Umsatzsteuer	0€	1.900€
Zwischensumme 1	10.000€	11.900€
2% des Zuschlagpreises Auktionsgebühr	200€	200€
Abrechnungssumme	10.200	12.100€

4. Der Abrechnungspreis ist sofort und ohne Abzug bei Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses zur Zahlung an den Verkäufer fällig.

Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Käufer die Rechnung mit Angabe des Abrechnungsbetrages und ggf. der Umsatzsteuer. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages durch den Käufer verbleibt das Pferd im Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB). Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung des Pferdes ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

6. Mit Abschluss des Kaufvertrages geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam des Veranstalters oder Verkäufers verbleibt.

7. Käufer, die ihr Pferd ins Ausland verbringen wollen, benötigen ein Attest des Kreisveterinärs und haben die hierfür anfallende Gebühren zu tragen.

Käufer aus Nicht-EU Ländern benötigen darüber hinaus für den Export des gekauften Pferdes eine Zollausfertigung und tragen die entsprechenden Kosten hierfür.

8. Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Werktagen (einschließlich Samstag) nach Auktionsende, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, den Kaufgegenstand an einen Dritten zu veräußern. Schadensersatzansprüche behalten sich Veranstalter und Verkäufer in diesem Fall – etwa bei einem Mindererlös – vor.

VI. Abnahme / Eigentumsübergang

Das Eigentum geht nach vollständiger Bezahlung des Rechnungspreises auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, das Pferd sofort nach Zahlung des Kaufpreises vom Veranstalter abzuholen. Sollte dies nicht innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Versteigerung geschehen sein, schuldet der Käufer für die Beherbergung, Fütterung, Pflege und Bewegung kalendarisch ab dem Versteigerungstag 22,00 Euro. Sollte das Pferd nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auktionsende abgeholt worden sein, behält sich der Verkäufer das Recht vor vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurück zu erstatten.

VII. Haftung

1. Wenn beide Parteien Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sind alle Mängelrechte und jede Sachmangelhaftung ausgeschlossen.
2. Der vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Ansonsten hat der Verkäufer vorrangig die Rechte und Pflichten zur Nacherfüllung. Das Nachbesserungsrecht des Verkäufers wird insoweit beschränkt, als nach einem für beide Seiten verbindlichen Gutachten eines Tierarztes von der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Heilung einer Erkrankung nicht binnen sechsmonatiger Behandlungsdauer zu erwarten ist. Die Kosten der Anrufung der Tierärztlichen Hochschule Hannover trägt der Verkäufer, wenn die Heilung nicht binnen 6 Monaten zu erwarten ist und im gegenteiligen Fall der Käufer. Sollte die Nachbesserung unmöglich, unzumutbar oder fehlgeschlagen sein, hat der Verkäufer das Recht zur Nachlieferung, weil die angebotenen Tiere als ersetzbar gelten.
4. Besteht Unsicherheit darüber, ob ein seitens des Käufers gerügter tiermedizinischer Befund überhaupt vorliegt, entscheidet das Gutachten eines Tierarztes der Pferdeheilkunde der Tierärztlichen Hochschule Hannover verbindlich für beide Parteien.
5. Sollte der Käufer wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten, schuldet der Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes. Außerdem schuldet der Verkäufer den Ersatz der notwendigen Verwendungen auf den Kaufgegenstand etwa für Fütterungs- und Unterstell-, Schmiede- und in konkreten Notfällen Tierarztkosten. Kosten der Miete eines Pensionsplatzes sind notwendig bis zur Höhe von 7,00 € pro Tag. Für alle übrigen Kosten haftet der Verkäufer nicht. Von diesem Ausschluss ist die Haftung des Verkäufers für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Unbenommen bleibt das Recht des Verkäufers auf Herausgabe von Nutzungen oder Wertersatz für gezogene Nutzungen, Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Verschlechterung oder Untergang des Pferdes zu verlangen.

Tatsächliche Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer nur innerhalb Deutschlands. Insofern sind Kosten bis zur Höhe von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer. Bei Rücktransport aus dem Ausland zahlt der Verkäufer die Kosten ab Grenzübertritt.

6. Wenn der Käufer ein Verbraucher und der Verkäufer ein Unternehmer ist (Verbrauchsgüterkaufvertrag), haftet der Verkäufer allenfalls für Umstände, die sich innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet ab Zuschlag, offenbaren.

Schließen die Parteien keinen Verbrauchsgüterkaufvertrag, kann der Käufer Mangelrechte nur geltend machen, wenn er unverzüglich nach Annahme des Pferdes eine Untersuchung vorgenommen und einen sich zeigenden Mangel dem Veranstalter angezeigt hat. Unterlässt er eine solche Anzeige, gilt das Pferd als genehmigt; es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer Untersuchung nicht erkennbar war. Auch wenn sich später ein Mangel zeigt, muss der Käufer dies unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Veranstalter anzeigen. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen. Sollte der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen haben, bleiben die Rechte des Käufers auch dann unberührt, wenn die Mangelanzeige nicht nach den vorstehenden Regeln erfolgt.

7. Jegliche Ansprüche aus Mängeln verjähren sechs Monate nach Gefahrübergang, wenn die Parteien keinen Verbrauchsgüterkaufvertrag geschlossen haben.

Die Anzeige etwaiger Mängel und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln hat gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen, der als Vertreter des Verkäufers die Mangelanzeige oder die Anspruchsgeltendmachung entgegennimmt und sich mit dem Verkäufer in Verbindung setzt.

8. Eine Haftung des Veranstalters aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

9. Der Veranstalter und der Verkäufer übernehmen keine Garantien. Dies gilt insbesondere für bestimmte Beschaffenheiten oder Verwendungszwecke. Es ist bekannt, dass die weitere Entwicklung und die zukünftigen Leistungen der Pferde nicht absehbar und von einer Vielzahl unterschiedlichster Faktoren abhängig sind. Eventuelle mündliche Angaben des Verkäufers und des Veranstalters über die Zuordnung der Pferde hinsichtlich bestimmter Eignungen im Pferdesport oder in der Pferdezucht stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sondern sind Wissenserklärungen, die auf den subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers und des Veranstalters beruhen.

VIII. Deutsches Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Leistungsort für alle wechselseitigen Pflichten aus dem Kaufvertrag ist Celle.

Sofern der Kunde Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, ist der Geschäftssitz des Veranstalters zugleich der Gerichtsstand.

Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Diese Auktionsbedingungen gibt es in deutscher Fassung.

2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Auktionsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen während laufender Auktionen werden die zugelassenen Bieter per E-Mail gesondert hingewiesen. Die geänderten bzw. ergänzten Bedingungen finden erst Anwendung, wenn der Bieter nach Erhalt des Hinweises erneut ein Gebot abgibt.

Die EU-Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (so gen. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform soll der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen von Streitigkeiten aus Online-Verträgen, dienen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Gemäß § 36 VSBG informiert das Niedersächsische Landgestüt Celle hiermit darüber, dass es zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet ist.